



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 14.10.2010
Seite 1 von 2

Quittung
über die Entnahme einer Probe nach § 8 Abs. 8 des
Gesetzes über technische Arbeitsmittel und
Verbraucherprodukte (Geräte- und
Produktsicherheitsgesetz - GPSG) vom 6. Januar 2004
(BGBl. I S. 2) (siehe Rückseite)

Aktenzeichen:
55.3.8221-Go

Auskunft erteilt:
Herr Goeble
sascha.goeble@brk.nrw.de
Zimmer:
Telefon: (0221) 147 - 3135
Fax: (0221) 147 - 4244

Produkt, Hersteller, Artikel-Nr, Verkaufspreis, Anzahl

10x	Kleinheizgerät, DTG Trading G-SH, 100W max, 996631
10x	Kleinheizgerät, DTG Trading G-SH, 100W max, 996632
10x	Kleinheizgerät, DTG Trading G-SH, 75W max, 996630

Robert-Schuman-Str. 51,
52066 Aachen

DB bis Aachen Hbf,
Linien 11, 21, 46, SB63
Richtungurtscheid bis Siegel

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Unterschriften:
Im Auftrag

(Sascha Goeble)

Sascha Goeble, Bezirksregierung Köln

Gesprächspartner (Funktion, Zuständigkeit)

Landeskasse Köln:
Dt. Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00,
Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de





**Auszug aus dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und
Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz –
GPSG)**

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden

(7) Die zuständigen Behörden und deren Beauftragte sind befugt, Räume oder Grundstücke, in oder auf denen Produkte hergestellt werden, zum Zwecke des Inverkehrbringens lagern oder ausgestellt sind, zu betreten, die Produkte zu besichtigen und zu prüfen oder prüfen zu lassen, insbesondere hierzu in Betrieb nehmen zu lassen. Zur Tragung der Kosten für Prüfungen nach Satz 1 können die Personen, die das Produkt herstellen oder zum Zwecke des Inverkehrbringens lagern oder ausstellen, herangezogen werden, wenn die Prüfung ergeben hat, dass die Anforderungen nach § 4 nicht erfüllt sind.

(8) Die zuständigen Behörden und deren Beauftragte können unentgeltlich Proben entnehmen und Muster verlangen.

(9) Der Hersteller, sein Bevollmächtigter, der Einführer und der Händler haben jeweils Maßnahmen nach Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8 zu dulden und die zuständigen Behörden sowie deren Beauftragte zu unterstützen. ...